

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 63/2017 vom 19.01.2017

Wirtschaftsplan

des Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenzentrale
Recklinghausen
für das Jahr 2017

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der Fassung vom 11. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen am 24.11.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017

schließt im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	11.877.790 €
und	
Aufwendungen von	11.877.790 €
ab.	

Im Vermögensplan werden	
die Einnahmen auf	1.958.870 €
und	
die Ausgaben auf	1.958.870 €
festgesetzt.	

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind mit Ausnahme des Sachkontos 549100 Verfügungsmittel gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

Recklinghausen, 24.11.2016

gez. Ulrich Puschmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Karl Chat
Schriftführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 17.01.2017

Der Verbandsvorsteher
gez. Christoph Tesche